

19. November 2015

EU-Aufsichtsbehörden haben Entwürfe für neue technische Standards vorgelegt

Draft RTS - PRIIPs key information document: http://docs.bepartners.pro/2015-11-11_draft_rts_priip.pdf

Draft ITS - allocation of credit assessments of ECAIs http://docs.bepartners.pro/2015-11-11_draft-its_ecai_solvency-II.pdf

Draft ITS - mapping of ECAIs' credit assessment: http://docs.bepartners.pro/2015-11-11_draft-its_ecai_crr.pdf

Der gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA hat am 11. November 2015 Entwürfe für mehrere technische Standards vorgelegt. Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards für den Inhalt der Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) ist vorläufig; er wird vom gemeinsamen Ausschuss zur Konsultation gestellt. Die Entwürfe für technische Durchführungsstandards für die Zuordnung von Ratings der externen Ratingagenturen zu den Bonitätsstufen nach CRD IV und Solvency II sind final, sie sind der EU-Kommission zur Verabschiedung zugeleitet worden.

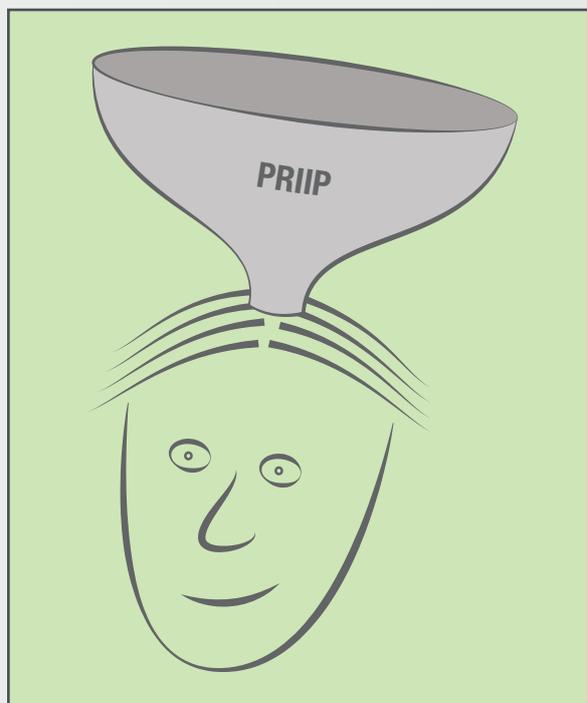
1. PRIIP: Einfache Informationen für Anleger

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 (PRIIP-Verordnung) muss Kleinanlegern für verpackte Anlageprodukte ein so genanntes Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt werden. Ähnlich den wesentlichen Anlegerinformationen für OGAW soll das Basisinformationsblatt den Kleinanlegern ermöglichen, die grundlegenden Merkmale und Risiken solcher Produkte zu verstehen und aufgrund des standardisierten Inhalts und Formats zu vergleichen. Die Inhalte des Basisinformationsblatts sind in Artikel 8 der PRIIP-Verordnung festgelegt. Gemäß Artikel 10 Abs. 1 der PRIIP-Verordnung müssen die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen regelmäßig überprüft und nötigenfalls überarbeitet werden; die überarbeitete Version muss unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Um die einheitliche Anwendung dieser Vorschriften in der EU zu gewährleisten, schreiben Artikel 8 Abs. 5 und Artikel 10 Abs. 2 vor, dass die europäischen Aufsichtsbehörden Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die Einzelheiten zu diesen Regelungen erarbeitet werden.

2. Aber komplexe Vorgaben für deren Erstellung

Den Entwurf hat der gemeinsame Ausschuss jetzt vorgelegt. Der Umfang eines Basisinformationsblatts ist auf drei Seiten begrenzt. Die PRIIP-Verordnung selbst umfasst 23 Seiten. Der Entwurf der technischen Standards einschließlich der Anhänge umfasst 73 Seiten.

Annex I enthält das Muster für das Basisinformationsblatt. Annex II beschreibt, worauf der Gesamtrisikoindikator nach Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe d der PRIIP-Verordnung zu stützen ist. Annex III beschreibt, wie der Gesamtrisikoindikator darzustellen ist. Annex IV und V betreffen Anzahl, Auswahl





und Darstellung von Performance-Szenarios, Annex VI – mit 14 Seiten der längste Teil des Entwurfs – und Annex VII die Kosten und deren Darstellung.

3. Bonitätsstufen unter Solvency II und CRD IV

Unter CRD IV und Solvency II kommt den Bonitätsbeurteilungen eine wesentliche Bedeutung bei der Ermittlung der vorzuhaltenden Eigenmittel der Banken und Versicherungen zu. Die Schuldner oder Instrumente werden unter beiden Regulierungen in Bonitätsstufen (credit quality steps) eingeteilt: für Banken sind es die Stufen 1 bis 6, für Versicherungen die Stufen 0 bis 7.

4. Was regeln die Durchführungsstandards?

Die Bonitätsbeurteilungen durch externe Ratingagenturen sind regelmäßig anders unterteilt, meist durch zusätzliche oder abweichende Abstufungen bei den schlechten Langfristratings und bei den Kurzfristratings. Auch sind die Kriterien für die Einstufung durch die einzelnen Agenturen und die Methoden der Bonitätsbeurteilung nicht einheitlich. Schließlich ist auch die Datengrundlage für die verschiedenen Agenturen unterschiedlich. Es ist deshalb nötig, den aufsichtsrechtlichen Bonitätsstufen die ihnen entsprechenden Ratings der einzelnen Agenturen individuell zuzuordnen („Mapping“).

5. Konsistente Umsetzung für Banken und Versicherungen

Mit den Entwürfen der technischen Durchführungsstandards soll für Banken und Versicherungen eine konsistente Regelung geschaffen werden. Um das zu erreichen, wird die Zuordnung für beide Standards grundsätzlich nach der gleichen Methode vorgenommen. Im Hinblick auf die zusätzliche Bonitätsstufe unter Solvency II ordnet die Mapping-Tabelle der

zusätzlichen Bonitätsstufe 0 das höchste Langfristrating zu, soweit die Ratings den aufsichtsrechtlichen Bonitätsstufen entsprechen. Der Durchführungsstandard nach Artikel 136 der CRR ordnet in diesen Fällen das höchste Langfristrating zusammen mit dem zweithöchsten der Bonitätsstufe 1 zu.

6. Übergangsregelung für junge Agenturen

Für die Ratingagenturen, die erst vor relativ kurzer Zeit in den Markt eingetreten sind, sehen die Standards zweigeteilte Mappings vor. Für eine begrenzte Zeit bis Ende 2018 werden bei der Zuordnung weniger strenge Anforderungen an die quantitativen Faktoren – etwa die Anzahl der durchgeführten Ratings – gestellt. Dies hat zur Folge, dass die besten Ratings zwar in dieser Periode den höchsten Bonitätsstufen zugeordnet sind. Nach Ablauf dieser Periode kommt eine andere Zuordnung zur Anwendung. Falls die Zuordnung bis dahin keiner Revision unterzogen und das Mapping nicht aktualisiert worden ist, werden die besten Ratings der betroffenen Agenturen einer schlechteren Bonitätsstufe zugeordnet werden. Diesen Mechanismus stellen wir am Beispiel der Langfristratings der Creditreform Ratings AG in der folgenden Tabelle dar.

7. Billigung durch die Kommission

Der gemeinsame Ausschuss hat seine Entwürfe der EU-Kommission mit Schreiben vom 5. November 2015 übermittelt. Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Entwurfs entscheidet die Kommission über dessen Billigung; sie kann diese Frist um einen Monat verlängern. Die Kommission kann den Entwurf teilweise oder mit Änderungen billigen, wenn dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist.

Bonitätsstufen Solvency II							
	0	1	2	3	4	5	6
Zuordnung der Ratings bis 31.12.2018	AAA	AA	A	BBB	BB	B	C, D
Zuordnung der Ratings ab 1.1.2019			AAA, AA, A	BBB	BB	B	C, D

Bonitätsstufen CRD IV							
	1	2	3	4	5	6	
Zuordnung der Ratings bis 31.12.2018	AAA, AA	A	BBB	BB	B	C, D	
Zuordnung der Ratings ab 1.1.2019		AAA, AA, A	BBB	BB	B	C, D	



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51

Fax +49 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52

Fax +49 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Harald Kuhn

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-54

Fax +49 211 946847-01

harald.kuhn@bepartners.pro



Alexander Skowronek

Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62

Fax +49 211 946847-01

alexander.skowronek@bepartners.pro